

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

[hinzugefügt:] Ayleen-Lyschamaya  
Dr. Scheffler-Hadenfeldt  
Walter-Friedrich-Straße 41  
13125 Berlin  
Telefon : 030 94 39 22 81  
E-Mail: Dr.S-H@web.de

Vorab per Fax: +49 (721) 9101-382

22. April 2021

### **Verfassungsbeschwerde**

gegen den Teilbeschluss vom 30.07.2020, Amtsgericht Pankow/Weißensee Az. 14 F 6392/19, sowie die darauf beruhenden weiteren Beschlüsse der nachfolgenden Instanzen, Beschluss vom 24.11.2020, Kammergericht Az. 18 UF 1080/20 und BGH-Beschluss vom 17.03.2021, Az. XII ZB 5/21 (Zugang 24.3.2021).

- Anlage 1: Teilbeschluss vom 30.07.2020 –
- Anlage 2: Beschluss vom 24.11.2020 –
- Anlage 3: Beschluss vom 17.03.2021 –

Beschwerdeführerin: [Ayleen Lyschamaya], Walter-Friedrich-Straße 41, 13125 Berlin.

Verstoßen wird mit dem Teilbeschluss vom 30.07.2020 gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG in gleich dreifacher Hinsicht (Gleichheit der Rechtsprechung, Gleichheit der Rechtsanwendung und Gleichheit der Lebenssituation), gegen die Dispositionsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG sowie gegen das Recht auf Anhörung gem. Art. 103 Abs.1 GG. Zudem verstößt der Teilbeschluss gegen Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Daher wird beantragt, den Teilbeschluss als nichtig aufzuheben.

Zusätzlich wird beantragt, die Singularzulassung (§§ 164 ff. BRAO) der BGH-Rechtsanwälte aufzuheben, weil es diesen dadurch möglich ist, die Durchsetzung von Grundrechten zu verweigern.

Begründung:

#### **Der Teilbeschluss vom 30.07.2020 verstößt gegen diverse Urteile der ständigen Rechtsprechung**

Die Beschwerde vom 10.09.2020 gegen den Teilbeschluss vom 30.07.2020 mit detaillierten Erläuterungen ist beigefügt.

- Anlage 4: Beschwerde vom 10.09.2020 –

Der Teilbeschluss steht im Widerspruch zu dem direkt vergleichbaren rechtskräftigen Beschluss des OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – 2 UF 107/15, zu einer vermögenden Studentin mit zwei einkommensstarken, vermögenden Eltern; siehe Punkt 2 (Seite 7) der Beschwerde vom 10.09.2020. Der Beschluss des OLG Zweibrücken führt zudem aus, dass es auf die Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern nicht ankommt, während der Teilbeschluss auf Seite 11 formuliert: „*jedenfalls unter der Prämisse nicht beengter wirtschaftlicher Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern.*“ – **Dies ist ein Verstoß gegen die rechtskräftige Entscheidung eines gleichrangigen Gerichtes, für die es keine höherrangige Entscheidung gibt.**

**Bereits dieser eine rechtskräftige OLG-Beschluss Zweibrücken über einen in jeder Hinsicht identischen Sachverhalt lässt bei Gleichheit vor dem Gesetz die Entscheidung des Teilbeschlusses vom 30.07.2021 nicht mehr zu.**

Der Teilbeschluss verstößt gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung (Grundsatzurteil: BGH, Urteil vom 19. Juni 1985 – IVb ZR 30/84 – FamRZ 1985, 916), indem er das sehr günstige Darlehen der Großmutter nicht nach den Vorgaben des BGH beurteilt; siehe Punkt 3 der Beschwerde vom 10.09.2020. Der BGH hat entschieden, dass es dem Unterhaltsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren obliege, die Möglichkeit zur Kreditaufnahme zu nutzen. Wenn der Teilbeschluss auf Seite 12 Punkt 6 formuliert, dass es dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, „*sich seinen Unterhalt durch Darlehen ... zu finanzieren*“ widerspricht er damit ganz eindeutig der höchstrichterlichen und jahrzehntelangen ständigen Rechtsprechung. – **Dies ist ein Verstoß gegen die Entscheidungen höherrangiger Gerichte.**

Der Teilbeschluss entscheidet gegen das Urteil vom VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.09.2007 – 12 S 2539/06, openJur 2012, 66577, nach welchem für die ausbildungsförderungsrechtliche Vermögenszuordnung rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände unerheblich sind; siehe Punkt 2 (Seite 5) der Beschwerde vom 10.09.2020. Der Teilbeschluss dagegen formuliert auf Seite 11: „*Eine Verwertungsobliegenheit des Antragstellers, die der klaren Verwendungsvorgabe der Schenkerin zuwiderläuft, lässt sich schwerlich bejahen*“. – **Dies ist ein Verstoß gegen die rechtskräftige Entscheidung eines gleichrangigen Gerichtes, für die es keine höherrangige Entscheidung gibt.**

Der Teilbeschluss missachtet die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 80, 286 (294); 57 361 (388); Beschl. v. 25.06.2002, NJW 2002, S.2701; siehe Punkt 4 der Beschwerde vom 10.09.2020. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt es auch für das Unterhaltsrecht, dass nicht das einfache Recht das höherrangige Verfassungsrecht begrenzt, sondern umgekehrt. Doch auf Seite 13 formuliert der Teilbeschluss: „*Die grundrechtliche Handlungsfreiheit ... wird durch die Unterhaltspflicht eingeschränkt.*“ – **Dies ist ein Verstoß gegen die Entscheidungen höherrangiger Gerichte.**

Der Teilbeschluss verstößt gegen das BGH-Urteil vom 25.01.1995 – XII ZR 240/93, juris Rn.30 = FamRZ 1995, 475; siehe Punkt 1 der Beschwerde vom 10.09.2020. Nach diesem soll der Studierende sich mit der gebotenen Zielstrebigkeit der Ausbildung widmen und in angemessener Dauer einen Beruf erlernen, der ihn dann befähigt, sich selbst zu unterhalten. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, überprüft der Teilbeschluss gar nicht erst, sondern unterstellt sie von vorneherein als generelle Regel. Auf Seite 8 formuliert er: „*Ein Student, der seine Studienausbildung in Vollzeit ausübt, wie es die Regel ist*“. Tatsächlich jedoch befindet sich der Antragsteller mitten in der zeitintensiven Existenzgründung eines Startup-Unternehmens. – **Dies ist ein Verstoß gegen die Entscheidung des höherrangigen Gerichts.**

#### **Der Teilbeschluss verstößt gegen die Gleichheit der Rechtsanwendung**

Der sich in einer zeitintensiven Unternehmensgründung befindliche Antragsteller wird einem Vollzeitstudenten gleichgestellt. Die Anspruchsgrundlage für den Unterhalt und damit auch für die vorbereitende Auskunft wurde nicht geprüft, sondern von vorneherein als gegeben unterstellt. Tatsächlich studiert der Antragsteller jedoch gar nicht Vollzeit; ungeklärt blieb, ob er nur pro forma

studiert; siehe Punkt 1 der Beschwerde vom 10.09.2020. Von daher ist nicht davon auszugehen, dass ein Unterhaltsanspruch überhaupt grundsätzlich besteht.

**Ohne Unterhaltsanspruch gibt es keinen Auskunftsanspruch. Die Antragsgegnerin schuldet keine Auskunft, wenn der Antragsteller von vorneherein keinen Anspruch auf Unterhalt hat. Dabei ist es unbeachtlich, dass die Auskunftserteilung für den Grund des Hauptanspruchs keine Rechtskraft schafft, wenn es umgekehrt einen Hauptanspruch als Grund für die Auskunftserteilung gar nicht erst gibt.**

Ein nichtiger Vertrag ist für alle Menschen gleichermaßen nicht mehr anwendbar, denn Nichtigkeit bedeutet, dass der Vertrag als nicht geschlossen gilt. Doch der Teilbeschluss urteilt auf der Grundlage eines nichtigen Vertrages; siehe Punkt 2 der Beschwerde vom 10.09.2020.

Der Gesetzgeber hat einheitliche Vorschriften für alle Menschen erlassen, doch der Teilbeschluss wendet eine Schenkungsauflage rechtswidrig rückwirkend an, siehe Punkt 2 der Beschwerde vom 10.09.2020.

Für die Gesetzesnormen gibt es Prüfungsebenen, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Der Teilbeschluss jedoch missachtet die Prüfungsebenen der Gesetzesnorm hinsichtlich der Vermögensobliegenheit, indem er die Bedürftigkeit des Antragstellers und die Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerin von der Prüfungsreihenfolge her vertauscht, siehe Punkt 2 der Beschwerde vom 10.09.2020. Ebenso missachtet er die Prüfungsebenen der Gesetzesnorm auch hinsichtlich der Aufnahme eines außerordentlich günstigen Darlehens, indem er wiederum die Bedürftigkeit des Antragstellers und die Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerin von der Prüfungsreihenfolge her vertauscht, siehe Punkt 3 der Beschwerde vom 10.09.2020. Insofern wird auch gegen diese Gleichbehandlung einheitlicher Gesetzesanwendung verstoßen.

Für die Gesetzesanwendung gibt es zudem eine für alle Menschen gleichermaßen verbindliche Gesetzeshierarchie. Doch stellt der Teilbeschluss das Unterhaltsrecht über das höherrangige Verfassungsrecht; siehe Punkt 4 der Beschwerde vom 10.09.2020. Dies ist zugleich ein Grundrechtsverstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Der Gleichheitsgrundsatz beinhaltet auch, dass Ungleiches nicht gleich behandelt werden darf. Doch wurde die Unterhaltspflicht gegenüber dem nicht privilegierten volljährigen Antragsteller inhaltlich nicht von den verschärften Bedingungen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit gegenüber Minderjährigen unterschieden. Der Teilbeschluss wendet faktisch die verschärften Bedingungen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit gegenüber Minderjährigen auf den nicht privilegierten volljährigen Antragsteller an, siehe Punkt 5 (Seite 11) der Beschwerde vom 10.09.2020.

Für alle Menschen sind gleiche Rechtsgrundsätze anzuwenden. Doch der Teilbeschluss konstruiert eine Auskunftersuchensobliegenheit, die es im deutschen Unterhaltsrecht überhaupt nicht gibt; siehe Punkt 6 (Seite 13) der Beschwerde vom 10.09.2020. Insofern urteilt der Teilbeschluss aufgrund von Konstruktionen, die andere Gerichte gar nicht kennen.

Die Gleichbehandlung vor Gericht beinhaltet, dass Rechtsgrundsätze einheitlich angewendet werden. Doch die Informationsobliegenheit des Antragstellers ebenso wie die gegenseitige Fürsorgepflicht

wurden ignoriert. Der Teilbeschluss missachtet das Gegenseitigkeitsprinzip mit gegenseitiger Fürsorgepflicht, wonach der Antragsteller eine Informationsobliegenheit hat; siehe Punkt 7 der Beschwerde vom 10.09.2020. Weder die Informationsobliegenheit noch die gegenseitige Fürsorgepflicht oder das Gegenseitigkeitsprinzip werden im Teilbeschluss jedoch auch nur erwähnt, geschweige denn angewendet.

### **Der Teilbeschluss verstößt gegen die Gleichheit der Lebenssituation**

Der Antragsteller mit seiner Selbständigkeit (siehe Punkt 1 der Beschwerde vom 10.09.2020) und die Antragsgegnerin mit ihrer beruflichen Neuorientierung befinden sich in identischer Lebenssituation. Doch von der Antragsgegnerin verlangt der Teilbeschluss, dass diese ihre Selbständigkeit einseitig nach der des Antragstellers zu richten hat, um ihn zu finanzieren. Dies ist zugleich ein Grundrechtsverstoß gegen die Dispositionsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz; siehe Punkt 4 der Beschwerde vom 10.09.2020.

### **Der Teilbeschluss verstößt gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs**

Rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG bedeutet, dass Aussagen der streitenden Parteien nicht bloß *gehört*, sondern *inhaltlich gewürdigt* und bei der Urteilsfindung gegebenenfalls mit berücksichtigt werden. Doch erwähnt der Teilbeschluss die in den vorangegangenen Schriftsätzen sogar mit Fettdruck und Ausrufezeichen hervorgehobene Dispositionsfreiheit der Antragsgegnerin gem. Art. 2 Abs. 1 GG nur (wiederum verdreht) mit dem einzigen Satz, dass das einfache Unterhaltsrecht das höherrangige Grundrecht begrenze; siehe Punkt 4 der Beschwerde vom 10.09.2020. Stattdessen jedoch hätte der Unterhaltsanspruch gegen die Dispositionsfreiheit der Antragsgegnerin sachverhaltsbezogen abgewogen werden müssen.

Des Weiteren unterstellt der Teilbeschluss aufgrund der Qualifikationen beider Eltern für den Antragsteller einen Sachverhalt, der nicht zutrifft. Die von der Antragsgegnerin dargelegten tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich des zu erwartenden Schulabschlusses des Antragstellers wurden vollständig ignoriert; siehe Punkt 6 der Beschwerde vom 10.09.2020.

### **Grundrechtsverweigernde Singularzulassung der BGH-Rechtsanwälte**

Gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verstößt es auch, wenn der Zugang zum BGH durch einen einzelnen BGH-Anwalt verhindert werden kann. Es muss gewährleistet bleiben, dass die höhere Gerechtigkeit die Entscheidungen trifft und nicht einzelne BGH-Anwälte. Daher ist anhand von diesem konkreten Fall die gesamte Singularzulassung der §§ 164 ff. BRAO auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen.

Der rechtswidrige Teilbeschluss wurde über alle Instanzen hinweg nicht korrigiert oder aufgehoben, weil unter Nichtbeachtung der Vorschriften zur Sicherung einheitlicher Rechtsprechung (§ 70 Abs. 2 Nr.2 FamFG / § 61 Abs. 3 FamFG) und des Grundgesetzes immer nur auf den zu niedrigen Streitwert abgestellt wurde.

Auch der BGH-Rechtsanwalt Thomas Kofler war nur bereit, eine von vorneherein aussichtslose Streitwertbegründung beim BGH einzureichen, um der Antragsgegnerin den Weg zum Bundesverfassungsgericht zu ebnen und legte deswegen das Mandat zur Unzeit nieder. Daraufhin wendete sich die Antragsgegnerin an zehn Kanzleien, teilweise mit zwei BGH-Anwälten/innen, das heißt,

insgesamt vierzehn BGH-Zugelassene, doch alle waren so kurzfristig überlastet. Die ebenfalls angeschriebene BGH-Rechtsanwaltskammer sah sich nicht für zuständig an. Dadurch wurde die Rechtsbeschwerde mit BGH-Beschluss vom 17.03.2020 (vom BGH-Anwalt Kofler am 23.03.2021 um 12,26 Uhr per E-Mail weitergeleitet, von der Antragsgegnerin am 24.03.2021 erhalten) verworfen.

Direkt an die BGH-Richter des Beschlusses gewendet, machte die Antragsgegnerin noch am selben Tag (24.03.2021) per Fax und zusätzlich per Post eine Anhörungsrüge beim BGH geltend. Darin bezog sie sich konkret auf den BGH-Beschluss vom 17.03.2021, Az. XII ZB 5/21, begründete die Grundrechtsverletzungen substantiiert, sodass ein anderes Beschlussergebnis zu erwarten gewesen wäre, und legte dar, dass die Einreichung beim BGH durch ihren BGH-Anwalt Kofler mit kurzfristiger Mandatsniederlegung verweigert worden war. Zugleich stellte sie alle notwendigen Anträge, um das Verfahren doch noch erfolgreich schon beim BGH abzuschließen. Lediglich die Formvorschrift des Anwaltszwanges konnte nicht erfüllt werden, weil ja ausgerechnet ihr eigener Anwalt den Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG verursacht hatte. Insofern wurde auch die formgerechte Anhörungsrüge durch die Singularzulassung der BGH-Anwälte verhindert. Da die Antragsgegnerin bislang auf ihre Anhörungsrüge keine Rückmeldung erhielt, musste aufgrund des Fristablaufes jetzt diese Verfassungsbeschwerde eingereicht werden.

Der BGH bekam keine Gelegenheit, über den Teilbeschluss zu entscheiden, weil der BGH-Anwalt Kofler den Zugang zum BGH verweigerte. Er schrieb: *„Auf die von Ihnen angesprochenen Fragen kommt es derzeit nicht an. Sie werden auch vom Bundesgerichtshof in keinem Fall beurteilt werden,“* Sollte diese Auskunft stimmen, macht es keinen Sinn, mit einem grundrechtsverletzenden Teilbeschluss erst alle Instanzen ausgeschöpft haben zu müssen. Ist diese Auskunft jedoch falsch, stellte sie keinen hinnehmbaren menschlichen Irrtum, sondern einen nach vorangegangener Grundrechtsdiskussion bewussten Machtmissbrauch dar. Dieser war gegebenenfalls nur möglich durch die spezielle Abhängigkeit von den BGH-Anwälten aufgrund ihrer Sonderstellung im Rechtssystem.

[Ayleen Lyschamaya]

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt